



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter August/September 2022

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

Das Anfordern von Unterlagen kann eine Prüfungshandlung darstellen, durch die eine den Ablauf der Festsetzungsfrist hemmende Außenprüfung wirksam beginnt

Unser 1. Senat hatte sich mit dem Zeitpunkt des Beginns einer Außenprüfung auseinanderzusetzen.

Die Klägerin reichte ihre Umsatzsteuererklärung 2015 im Jahr 2016 beim beklagten Finanzamt ein. Nachdem im Dezember 2020 bereits mit einer Außenprüfung für die Umsatzsteuer 2016 bis 2018 begonnen worden war, erweiterte der Prüfer den Prüfungszeitraum mit Schreiben vom 15.12.2020 (Eingang laut Kanzleistempel des Prozessbevollmächtigten am 21.12.2020) auf die Umsatzsteuer 2015. Als voraussichtlicher Prüfungsbeginn war der 21.12.2020 angegeben.

Mit Fax vom 18.12.2020, das auf die Erweiterung der Betriebsprüfung Bezug nahm, forderte der Prüfer bestimmte Unterlagen für 2015, wie Eingangs-/Ausgangsrechnungen, elektronische FiBu-Daten etc., an. Zudem bat er um die Beantwortung mehrerer, ausführlich formulierter Fragen für den Zeitraum 2016 bis 2018. Eine Frage betraf dabei die Errichtung und die Veräußerung von Bauten auf einem in 2015 erworbenen Grundstück.

Nach Abschluss der Betriebsprüfung im Jahr 2021 erließ der Beklagte einen geänderten Umsatzsteuerbescheid. Dagegen wandte die Klägerin ein, der Umsatzsteuerbescheid 2015 habe nicht geändert werden dürfen, da die reguläre Festsetzungsfrist am 31.12.2020 abgelaufen sei. Eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 AO greife nicht. Reine Vorbereitungshandlungen wie die Versendung einer Prüfungsanordnung bzw. die Anforderung allgemeiner Unterlagen mit Schreiben vom 18.12.2020 führten noch nicht zu einer Ablaufhemmung. Zudem seien in zeitlicher Hinsicht vor dem in der Prüfungsanordnung angegebenen Prüfungsbeginn, dem 21.12.2021, durchgeführte Tätigkeiten lediglich als Prüfungsvorbereitungen zu bewerten. Nach dem 21.12.2021 bis zum Jahresende seien aber keine Prüfungshandlungen vorgenommen worden.

Mit Urteil vom 08.07.2022 bejahte der 1. Senat dagegen eine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist wegen der am 18.12.2020 begonnenen Außenprüfung. Die ergänzende Prüfungsanordnung vom 15.12.2020 und die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen vom 18.12.2020 wertete das Gericht als Beginn der Außenprüfung für die Umsatzsteuer 2015. Das Vorlageersuchen habe konkrete Ermittlungsmaßnahmen auch für das Jahr 2015 zum Inhalt gehabt und stelle insoweit eine Prüfungshandlung dar, die über eine bloße Vorbereitungshandlung hinausgehe.

Für eine Prüfungshandlung sei nicht erforderlich, dass der Prüfer auf einen bestimmten Einzelsachverhalt bezogene Unterlagen anfordere oder Fragen stelle. Anhaltspunkte für bloße Scheinhandlungen, die lediglich den Zweck verfolgten, die Ablaufhemmung herbeizuführen, konnte der Senat nicht ersehen. Unschädlich sei ferner, dass die tatsächliche Bekanntgabe der ergänzenden Prüfungsanordnung der Prüfungshandlung nachfolgte, denn für die Klägerin sei zu diesem Zeitpunkt erkennbar gewesen, dass die Prüfung mit der Anforderung der Unterlagen am 18.12.2020 bereits begonnen habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Klägerin hat gegen das Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die unter dem Az. V B 75/22 beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 472/22 U](#)

Weitere Entscheidungen im Überblick

Abgabenordnung

Für nach Abschluss des Insolvenzverfahrens noch rückständige Umsatzsteuerschulden aus Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters ist die Haftung des/der Steuerpflichtigen nicht auf das ehemals zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen beschränkt

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1280/21 AO](#)

Einkommensteuer

Eine Gewinnerzielungsabsicht ist im Rahmen des § 17 EStG nicht anhand jedes einzelnen Anteils, sondern einheitlich für alle veräußerten Anteile zu prüfen, wobei der Anteilserwerb durch Kapitalerhöhung unter Aufgeldzahlung nicht grundsätzlich einen Gestaltungsmissbrauch darstellt

Die Entscheidungen im Volltext: [13 K 1149/20 E](#)

Erbschaftsteuer/Verfahrensrecht

Zur Frage der "Kenntnis" eines Erwerbers vom Erwerb im Sinne des § 170 Abs. 5 Nr. 1 AO

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 896/20 Erb](#)

Zur erbschaftsteuermindernden Berücksichtigung einer Nießbrauchs- und einer Ausgleichsverpflichtung sowie zur Anwendbarkeit des verfassungsgemäßen, typisierten Zinssatzes von 5,5 % des § 14 Abs. 1 Satz 3 BewG für Besteuerungszeiträume bis 31.12.2018

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 929/19 Erb,AO](#)

Gewerbesteuer

Keine Gewährung der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags im Fall einer Betriebsverpachtung

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 2599/18 G](#)

Kindergeld

Keine Zuständigkeit einer besonderen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit als "Familienkasse" hinsichtlich der Entscheidung über Kindergeldansprüche für Kinder mit Behinderung

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2692/21 Kg](#)

Körperschaftsteuer

Zur Frage einer gewinnwirksamen Auflösung einer § 6b-Rücklage im Wege der Bilanzberichtigung und zur Frage des Vorliegens verdeckter Gewinnausschüttungen

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 3388/16 K,F](#)

Kostenrecht

Eine per einfacher E-Mail eingereichte Erinnerung gegen den Kostenansatz genügt nicht dem Schriftformerfordernis

Die Entscheidung im Volltext: [1 Ko 1054/22 GK](#)

Zutreffender Bekanntgabeadressat einer Gerichtskostenrechnung ist der/die Prozessbevollmächtigte

Die Entscheidung im Volltext: [8 Ko 1465/22 GK](#)

Stromsteuer

Zur Aufteilung und Ermittlung des zum Betrieb einer strom- und wärmeerzeugenden KWK-Anlage erforderlichen Stroms nach stromsteuerbefreiten und stromsteuerpflichtigen Stromerzeugungszwecken

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 701/20 VSt](#)

Tabaksteuer

Aussetzung wegen ernstlicher Zweifel aufgrund eines beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsersuchens zur Zusatzsteuer für erhitzten Tabak

Die Entscheidung im Volltext: [4 V 691/22 A \(VTa\)](#)

Umsatzsteuer

Freiwillig gezahlte Donations i. Zhg. m. Streaming-Unterhaltung als steuerpflichtiges Entgelt des Streamers

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 2812/19 U](#)

Vollstreckung

Zum Vorliegen eines "Ermessensnichtgebrauchs" bei Pfändungs- und Einziehungsverfügungen und zur Feststellung der Rechtswidrigkeit im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 744/20 KV](#)

Zoll

Zur zolltariflichen Einreihung von Fischöl mit einem Gehalt von weniger als 85 % Triglyceriden und zur Nichterhebung von Zoll mangels Erkennbarkeit eines Rechtsirrtums der Zollbehörde bezüglich der Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung der Ölzusammensetzung

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1371/20 Z](#)

Zu den Voraussetzungen einer rückwirkenden Änderung der Bewilligung einer aktiven Veredelung

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1238/19 Z](#)

Neuigkeiten aus dem Finanzgericht

Junge Steuerberaterinnen und Steuerberater zu Besuch beim Finanzgericht Düsseldorf

Am 25.08.2022 fand zum ersten Mal seit Beginn der Corona-Pandemie wieder die gemeinsame Fortbildungsveranstaltung des Düsseldorfer Finanzgerichts und des Steuerberaterverbands Düsseldorf e.V. zum Thema "Das Finanzgerichtsverfahren" im Finanzgericht Düsseldorf statt. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an junge Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Nach Begrüßung durch den Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, Herrn Dr. Klaus Wagner, und den Geschäftsführer des Steuerberaterverbands Düsseldorf e.V., Herrn StB Dipl.-Fw. Marko Wieczorek, gaben Herr Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht Dr. Guido Holler und Herr Richter am Bundesfinanzhof Prof. Dr. Matthias Loose Einblicke in die theoretischen Grundlagen des Finanzgerichtsverfahrens.



Quelle: Justiz NRW

Im Anschluss hatten die Besucherinnen und Besucher Gelegenheit, ihre Fragen an zwei Richter des Finanzgerichts – Frau Dr. Ulrike Hoffsummer und Herrn Dr. Ingo Rodemer – zu stellen. Es entspann sich ein lebhafter Austausch u.a. zum Berufsalltag eines Finanzrichters und zur Kommunikation mit dem Finanzgericht und dabei insbesondere zur Einführung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt).

Die Beteiligten sind sich einig, dass die Veranstaltungsreihe im nächsten Jahr fortgesetzt werden soll.

Vorsitzendenwechsel im 5. Senat

Ende Juli 2022 ist Axel Dabitz, der bisherige Vorsitzende des für Umsatzsteuerverfahren zuständigen 5. Senats, in seinen wohlverdienten Ruhestand getreten. Zu seiner Nachfolgerin ist zum 01. August 2022 Katharina Wagner ernannt worden.

Wie zuletzt [berichtet](#), ist Frau Wagner am 07. Juli 2022 bei der Bundesrichterwahl zur Richterin am Bundesfinanzhof gewählt worden. Bis zu ihrem Wechsel zum Bundesfinanzhof übernimmt sie nun die Leitung des 5. Senats, die Herr Dabitz zehn Jahre lang innehatte.

Save the date: Vortragsveranstaltung am 23.11.2022

Am 23.11.2022 findet die diesjährige Vortrags- und Diskussionsveranstaltung, die das Finanzgericht Düsseldorf in Kooperation mit der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. ausrichtet, statt.



Quelle: © PantherMedia /netsay.net (YAYMicro)

Zum Thema "**Aktuelle Fragen der Immobilienbesteuerung**" werden referieren:

Prof. Dr. Johanna Hey (Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln) zu Reformüberlegungen der Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Christian Graw (Mitglied des IX. Senats) zur Rechtsprechung des BFH zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und privaten Veräußerungsgeschäften

Steuerberater Dr. Thomas Wagner (Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf) zu aktuellen Beratungsschwerpunkten u.a. aus dem Bereich der Reform der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer

Die Veranstaltung wird - sofern es die Pandemielage zulässt - um 17 Uhr im Haus der Universität (Schadowplatz 14 in Düsseldorf) als Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Moderation übernimmt in diesem Jahr **Richterin am Finanzgericht Dr. Ulrike Hoffsummer**. Über die Anzahl der möglichen Teilnehmer sowie Anmeldeöglichkeiten werden wir Sie in den kommenden Ausgaben unseres Newsletters sowie auf unserer Homepage informieren.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566